

Kontrollstrasse 20, Postfach 701
2501 Biel
Telefon +41 31 635 96 00
Telefax +41 31 635 96 24
www.tba.bve.be.ch
info.tbaoik3@bve.be.ch

Tiefbauamt des Kantons Bern
OIK III intern

Jörg Bucher
Direktwahl +41 31 635 96 11
joerg.bucher@bve.be.ch

21. Juni 2017

Amtsbericht Wasserbaupolizei

Ausnahme



Gemeinde:	Safnern
Gewässer:	Talgrabe (78304)
Gesuchsteller:	Gemeinde Safnern Gemeindebetriebe Hauptstrasse 62 2553 Safnern
Ort:	Safnern, Dorfbach
Koordinaten:	2 590 865 / 1 222 404
Vorhaben:	Hochwasserschutz Dorfbach Safnern
Plangrundlagen:	Dossier Wasserbauplan, Hochwasserschutz und Revitalisierung Dorfbach Safnern, 21. Oktober 2016
Geschäfts-Nr.:	WBP240
Beantragte Bewilligung:	Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Was- serbau (WBG, BSG 751.11) Art. 48
Leitverfahren:	Baubewilligungsverfahren
Kontaktperson:	Jörg Bucher

Grundlagen

- Gemeindebaureglement
- Gefahrenkarte
- Fachbericht Wasserbau, WBP240 vom 1. Dezember 2014
- UeO Dorfkern, Stand Vorprüfung
- Arbeitshilfe Umgang mit Kulturland, Amt für Gemeinden und Raumordnung, April 2017

1 Beurteilungsgrundlagen

- 1.1 Der minimale Gewässerraum nach Bundesgesetz beträgt am Dorfbach/Talgrabe 11.00 m. Der Gewässerraum muss gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV vergrössert werden, wenn

dies für den Schutz gegen Hochwasser oder für eine Revitalisierung nötig ist.

Im Siedlungsgebiet genügt der minimale Gewässerraum für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes. Ausserhalb des Siedlungsgebietes, nach der Querung der Kantonsstrasse, muss der Gewässerraum vergrössert werden, damit das Gewässer entsprechenden den Handlungs- und Planungsgrundsätzen revitalisiert werden kann. Gemäss dem Projekt ist der Gewässerraum >15.00 m auszuscheiden.

- 1.2 Der Gewässerraum wird im Wasserbauprojekt nur indikativ angegeben. Die effektive Festlegung erfolgt erst mit der Überführung in die Ortsplanung.

2 Kulturland

2.1 Allgemein

Die Förderung nach einem schonungsvollen Umgang mit Kulturland richtet sich an Bund, Kanton, Regionen, Gemeinden und Private, wenn sie im Rahmen von raumwirksamen Tätigkeiten Kulturland beanspruchen. Die Bestimmungen zum Schutz des Kulturlandes sind sowohl im Planerlass- als auch im Bewilligungsverfahren zu beachten. Das gilt namentlich auch bei Wasserbauplanverfahren und bei allfälligen Ersatzaufforstungen.

Bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen müssen zusätzlich die Anforderungen der Bundesgesetzgebung erfüllt werden. Der Bund legt im Sachplan Fruchtfolgeflächen einen Flächenanteil von mindestens 82'200 ha Fruchtfolgeflächen aus, die der Kanton Bern nachweisen und erhalten muss. Im Kanton Bern werden die Fruchtfolgeflächen im Inventar der Fruchtfolgeflächen ausgewiesen. Zum aktuellen Zeitpunkt erfüllt der Kanton Bern den Mindestumfang. Solange dieser Mindestumfang gesichert ist, dürfen Fruchtfolgeflächen unter gewissen Bedingungen für Einzonungen und andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden.

2.2 Flächenbedarf

Der Flächenbedarf an Kulturland und Fruchtfolgeflächen muss im Landerwerbsplan verortet und beziffert werden.

2.3 Beanspruchung von Kulturland mit Fruchtfolgeflächen

Standortnachweis

Das vorliegende Wasserbauvorhaben ist aufgrund des natürlichen und historischen Verlaufs des Gewässers standortgebunden. Die Verwirklichung des Wasserbauvorhabens ist von kantonalem Interesse.

Mittels Gefahrenkarte wurde der Handlungsbedarf nachgewiesen. Im Rahmen der Projektentwicklung wurden mögliche Massnahmenvarianten verglichen und beurteilt. Das Projekt wurde partizipativ entwickelt und es wurde eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt.

Die umfassende Interessensabwägung und Prüfung von Alternativen hat ergeben, dass die nachgewiesenen Defizite am Gewässer nicht ohne Beanspruchung von Kulturland inkl. Fruchtfolgefläche behoben werden können.

Optimale Nutzung

Durch die gewählte Anordnung der wasserbaulichen Massnahmen wird sichergestellt, dass das Gewässer seine verschiedenen Funktionen erfüllen kann. Das Vorhaben ist verhältnismässig und entspricht dem zeitgemässen Wasserbau. Es wurde kompakt und flächensparend nach den einschlägigen Richtlinien und Handlungsgrundsätzen des Kantons und Bundes dimensioniert. Bei Abweichungen von diesen Richtlinien können

einerseits der Hochwasserschutz und andererseits die grundsätzliche Anforderung an eine ökologische Verbesserung nicht gewährleistet werden.

Vorübergehende Beanspruchung

Ohne vorübergehende Beanspruchung von Kulturland inkl. Fruchtfolgefläche kann das Wasserbauvorhaben nicht umgesetzt werden. Der Zugang und Betrieb während der Bauarbeiten ist standortgebunden und erfordert Raum, weshalb eine vorübergehende Beanspruchung von Kulturland inkl. Fruchtfolgefläche unvermeidbar ist. Die Rekultivierung ist integraler Projektinhalt und im Kostenvoranschlag enthalten. Die jeweilige vorübergehende Beanspruchung dauert weniger als fünf Jahren.

Kompensationspflicht Fruchtfolgeflächen

Es besteht keine Kompensationspflicht. Zum aktuellen Zeitpunkt erfüllt der Kanton Bern den Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen. Die Verwirklichung des Wasserbauvorhabens ist von öffentlichem Interesse und bezweckt die Erhöhung der Hochwassersicherheit und die Verbesserung des ökologischen Zustands des Gewässers. Mit der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen kann die gesetzliche Aufgabe zum Schutz vor Hochwasser und zur Revitalisierung von Fliessgewässern erfüllt werden.

3 Beurteilung des Vorhabens

3.1 Gewässerraum

Abschnitt Siedlungsbereich

Der ausgewiesene Gewässerraum von 12.00 m übersteigt leicht den minimalen Gewässerraum nach Bundesgesetz. Bei der Überführung des Gewässerraums in die Ortsplanung muss geprüft werden, ob die vorgesehene Vergrösserung des Gewässerraums um 1.00 m gemäss Art. 41a Abs. 3 notwendig ist.

Im Perimeter der UeO Dorfkern wird der Gewässerraum reduziert. Aus wasserbaulicher Sicht kann der Reduktion zugestimmt werden. Bei der Überführung des Gewässerraums sollte aber ein Korridor und nicht ein Gewässerabstand ausgeschieden werden.

Abschnitt Landwirtschaftsbereich

Der ausgewiesene Gewässerraum von 17.00 m übersteigt deutlich den minimalen Gewässerraum nach Bundesgesetz. Die Vergrösserung des Gewässerraums ist durch den tieferen Einschnitt in das Gelände und die natürliche, revitalisierte Ausgestaltung des Gewässers begründet. Art. 41a Abs. 3b GSchV ist erfüllt.

3.2 Bedarf Fruchtfolgeflächen

Für die Konsumation der Fruchtfolgefläche ist ein entsprechendes Fachgutachten / Bodenkonzept einzureichen. Zudem ist der Landerwerbsplan hinsichtlich dem Bedarf an Kulturland / Fruchtfolgefläche (nur effektiv beanspruchte Flächen) zu ergänzen.

3.3 Querungen / Gewässerüberdeckungen

Innerhalb des WBP-Perimeters befinden sich etliche Querungen. Dies umfassen sowohl Kantons- und Gemeindestrassen, wie auch private Parzellenzufahrten.

Folgende Bauwerke müssen neu erstellt oder wieder hergestellt werden:

- Querung Gemeindestrasse bei m 1'438, Länge = 12.0 m
- Erschliessung zu Parz. Nr. 1132 bei m 1'408, Länge = 4.5 m
- Erschliessung zu Parz. Nr. 536 bei m 1'383, Länge = 6.0 m
- Erschliessung zu Parz. Nr. 996 / Querung Parz. 996 bei m 1'356, Länge = 31.2 m
- Erschliessung zu Parz. Nr. 536 bei m 1'383, Länge = 6.0 m
- Querung Gemeindestrasse bei m 1'183, Länge = 11.3 m
- Querung Gemeindestrasse bei m 1'094, Länge = 27.9 m

- Querung Gemeindestrasse bei m 1'075, Länge = 21.4 m
- Querung Gemeindestrasse und Erschliessung bei m 1'183, Länge = 11.3 m
- Erschliessung zu Parz. Nr. 152 bei m 1'031, Länge = 3.5 m
- Erschliessung zu Parz. Nr. 357 bei m 1'019, Länge = 3.5 m
- Erschliessung zu Parz. Nr. 536 bei m 993, Länge = 3.5 m
- Querung Gemeindestrasse bei m 958, Länge = 16.6 m
- Landwirtschaftliche Querung bei m 829, Länge = 5.0 m
- Querung Kantonsstrasse bei m 796, Länge = 14.1 m
- Landwirtschaftliche Querung bei m 784, Länge = 5.0 m
- Querung Flurweg bei m 575, Länge = 10.0 m
- Querung Flurweg bei m 365, Länge = 16.0 m
- Querung Flurweg bei m 132, Länge = 7.0 m
- Querung Flurweg bei m 13, Länge = 10.0 m

In den vorliegenden Fällen kann gestützt auf Art. 38 Abs. 2 Bst. b und c GSchG eine Ausnahme erteilt werden.

- 3.4 Im vorliegenden Fall ist der Tatbestand gemäss Art. 39a Bst. f WBV erfüllt. Eine wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung nach Art. 48 WBG kann erteilt werden, weil ein wichtiger Grund vorliegt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der Auflagen können die negativen Auswirkungen auf ein verhältnismässiges Ausmass reduziert werden.

4 Antrag

- 4.1 Es wird beantragt, eine Ausnahmegewilligung für die Überdeckung eines Gewässers nach Art. 38 GSchG und die wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung nach Art. 48 WBG unter folgenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen:

5 Bedingungen

- 5.1 Der Landerwerbsplan ist mit dem effektiven Bedarf an Kulturland / Fruchtfolgeflächen zu ergänzen.

6 Auflagen

- 6.1 Der zuständige Wasserbauingenieur ist zu der Start- und den Bausitzungen und nach Bauvollendung zu einer Abnahme der gewässerseitigen Bauarbeiten einzuladen.
- Während der Bauphase*
- 6.2 Die vorhandenen Ufergehölze und Bäume sind zu schonen und müssen soweit es der Bau erlaubt, belassen werden. Uferpartien, welche wegen der Verbauungsarbeiten abgeholzt oder anderswie beschädigt werden, sind wieder naturnah durch Pflanzung einer artenreichen Garnitur einheimischer standortgerechter Laubbäume und Sträucher herzurichten.
- 6.3 Einleitungen in das Gewässer sind in einem Winkel von ca. 45° zur Fliessrichtung (Ausnahme Einleitungen in Mauerabschnitte) zu verlegen und über dem Niederwasserspiegel anzuordnen. Der Rohrauslauf ist dem Böschungsprofil anzupassen und mit dem gleichen Material wie der anstehende Böschungsverbau zu sichern. Als Rohrauslauf ist ein Betonrohr zu verwenden (kein Kunststoffrohr). Bei Bedarf ist im Bereich des Auslaufes ein Kolkschutz mit Natursteinblöcken zu erstellen. Die Einleitung in das Gewässer ist so zu gestalten, dass bei Hochwasser keine Schäden infolge Rückstaus entstehen können.

- 6.4 Die Überdeckung für die Unterquerung hat ab Oberkante Rohr bis zur Gewässersohle mindestens 1 m zu betragen.
- 6.5 Die Höhenlage der Leitung muss beidseitig auf einer Länge von 5 m ab Böschungsoberkante beibehalten werden. Erst anschliessend darf die Leitung wieder ansteigen.
- 6.6 Das Durchflussprofil darf während den Bauarbeiten nicht verkleinert werden.
- 6.7 Die Detailgestaltung (Ausführungsplan) ist mit dem Wasserbauingenieur.

Bis zur Bauabnahme

- 6.8 Baustelleninstallationen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand ist zu Lasten des Gesuchstellers wiederherzustellen.
- 6.9 Das Unterhaltskonzept ist gemäss der Bauausführung anzupassen und mit den zuständigen Fachstellen OIK III, ANF und FI abzusprechen. Es muss zum Zeitpunkt der Bauabnahme bereinigt vorliegen.
- 6.10 Das Unterhaltskonzept ist mit einem Biberkonzept (Beispiel Siechenbach in Lyss) zu ergänzen.

Nach der Bauabnahme

- 6.11 Der Zugang zum Gewässer muss für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.
- 6.12 Die neu errichteten Übergänge/Durchlässe sind den jeweiligen Nutzniessern zu übergeben (Nutzen / Schaden).
- 6.13 Werden durch die Ausübung der Ausnahmegewilligung (Gewässerquerungen 7 - überdeckungen) die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.
- 6.14 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Ökomorphologie neu aufzunehmen.
- 6.15 Die Gefahrenkarte ist nach Abschluss der Bauarbeiten zu überarbeiten (eigenes Finanzgeschäft).
- 6.16 Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat der Bauwerkseigentümer die Bauten und / oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

7 Hinweise

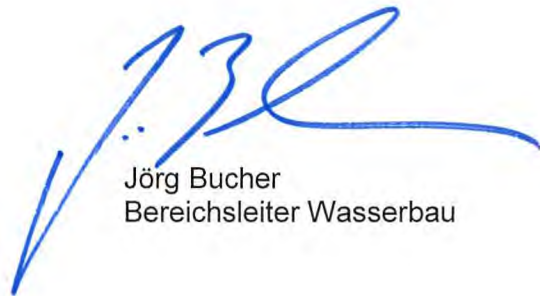
- 7.1 Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen / Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und / oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.
- 7.2 Wesentliche Projektänderungen erfordern eine neue wasserbaupolizeiliche Beurteilung.
- 7.3 Für eine allfällige Grundwasserabsenkung oder Arbeiten im Grundwasserbereich ist gemäss Art. 26 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV, BSG 821.1) vom 24.03.1999 eine separate Gewässerschutzbewilligung zu beantragen. Das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ist mindestens 4 Wochen vor Aushubbeginn beim Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA), Reiterstrasse 11, 3011 Bern, einzureichen.
- 7.4 Für die Beurteilung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist Bundesrecht und Kantonsrecht (Art. 5b WBG, BSG 751.11) massgebend. Über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Gewässerraum entscheidet die Bewilligungsbehörde (Leitbehörde) nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) und Art. 11 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0).

8 Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21; Anhang) wird für unsere Aufwendungen die nachstehend aufgeführte Gebühr erhoben.

Der Oberingenieurkreis III des Tiefbauamts rechnet diesen Bericht über die interne Leistungsverrechnung (ILV) ab.

Gebühr: CHF 420.00



Jörg Bucher
Bereichsleiter Wasserbau

Beilagen:

- Gesuchsakten retour
- Arbeitshilfe Umgang mit Kulturland

Kopie an:

- Rechnungsführung zur Fakturierung